

Richtlinie für die Verleihung des Kulturförderpreises des Landkreises Landsberg am Lech

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 15.04.1997, geändert durch Beschluss des Kreistages vom 29.10.2002, geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.03.2015

§ 1

- (1) Der Landkreis Landsberg am Lech verleiht zur Auszeichnung von Einzelpersonen, die grundsätzlich noch nicht älter als 30 Jahre sind, oder von Personengruppen, deren Mitglieder mehrheitlich noch nicht älter als 30 Jahre sind, die auf den Gebieten der Heimat- und Brauchtumspflege, der Musik, Literatur sowie der bildenden und darstellenden Kunst besonders hervorragende Leistungen erbracht haben, einen Kulturförderpreis.
- (2) Der Kulturförderpreis trägt die Bezeichnung:

„Kulturförderpreis des Landkreises Landsberg am Lech“

- (3) Der Kulturförderpreis ist mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens 5.000,00 € verbunden. Der Preis kann einheitlich oder zu mehreren Teilen festgesetzt werden. Wird in einem Jahr wegen Fehlens auszeichnungswürdiger Leistungen von der Vergabe abgesehen, so kann der Betrag im darauffolgenden Jahr für einen zusätzlichen Preis verwendet werden.
- (4) Die Verleihung des Kulturförderpreises wird in einer Urkunde dokumentiert.

§ 2

- (1) Die Verleihung des Kulturförderpreises an Einzelpersonen kann erfolgen, wenn diese
 - a) im Landkreis Landsberg am Lech geboren sind oder
 - b) im Landkreis Landsberg am Lech mehrere Jahre ansässig sind oder waren oder
 - c) ihr künstlerisches Schaffen im Landkreis selbst oder für den Landkreis unmittelbare Bedeutung hat.
- (2) Personengruppen können den Kulturförderpreis erhalten, wenn ihr Wirken für den Landkreis Landsberg am Lech unmittelbare Bedeutung hat.
- (3) Eine Einzelperson oder eine Personengruppe kann nur einmal mit dem Kulturförderpreis ausgezeichnet werden.

§ 3

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Kulturförderpreises steht dem Landrat und den Mitgliedern des Kreistages zu.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung des Kulturförderpreises trifft der Kulturbeirat in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Kulturbeirat kann sich hierbei der Beratung durch besonders fachkundige Persönlichkeiten bedienen.
- (3) Die Verleihung des Kulturförderpreises erfolgt in würdiger Form und grundsätzlich öffentlich.
- (4) Soweit möglich können die Preisträger/Preisträgerinnen ihr Werk im Jahr der Auszeichnung in einem entsprechenden Rahmen präsentieren.

§ 4

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft; die Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 1 am 29.10.2002; die Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 1 (Preisgeld) am 01.04.2015.

Landsberg am Lech, 17.03.2015
Landkreis Landsberg am Lech



Thomas Eichinger
Landrat